

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Aquakultur in Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 22.02.2016 - V 215

Inhaltsübersicht:

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Ziele
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Gegenstand der Förderung
- 4 Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger
- 5 Zuwendungsvoraussetzungen
- 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
- 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 8 Verfahren
- 9 Inkrafttreten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Ziele

1.1 Zur Entwicklung einer leistungsfähigen sowie ökonomisch und ökologisch nachhaltigen Aquakultur und zur Stärkung der regionalen Volkswirtschaft (Fischwirtschaft) gewährt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien. Grundlage für die Förderung von Maßnahmen sind folgende Rechtsvorschriften und Anweisungen:

- die Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (GSR-Verordnung);
- die Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemein-

samen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020 (CCI-Nr. 2014DE16M8PA001);

- die Verordnung (EU) Nummer 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF-Verordnung);
- die einschlägigen von der Europäischen Kommission erlassenen delegierten Verordnungen;
- die Durchführungsverordnungen zur GSR- und zur EMFF-Verordnung;
- die einschlägigen Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Kommission;
- das Operationelle Programm für Deutschland für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), Förderperiode 2014 – 2020 (CCI-Nr. 2014DE14MFOP001);
- die für Aquakultur-Vorhaben maßgeblichen Kriterien für die Auswahl von aus Mitteln des Europäischen Meeres- und Fischereifonds kofinanzierten Vorhaben gemäß Artikel 125 Absatz 3 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 1303/2013;
- das Mindestlohngesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 13. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 404);
- das Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz des fairen Wettbewerbs vom 13. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 405);
- das Gesetz zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei (Agrar- und Fischereifonds-Informations-Gesetz – AFIG – vom 26.11.2008 BGBl. I Nr. 55 S. 2330);
- die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Ziele dieser Richtlinien sind die Förderung einer ökologisch und ökonomisch nachhaltigen Entwicklung der Aquakultur, die Stärkung der Wettbewerbsfä-

higkeit der betrieblichen Strukturen, die Neuansiedlung und Entwicklung wirtschaftlich lebensfähiger Unternehmen im Fischereisektor, der Schutz und die Verbesserung des Zustands der Umwelt und der natürlichen Ressourcen sowie die Erhaltung landschaftsprägender und dem Natur- und Artenschutz dienender Erwerbsteichwirtschaften.

Vorrangig werden Vorhaben gefördert, die

- die Gründung neuer Existenzen und die Schaffung und Sicherung von sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätzen,
 - die Gewinnung und Verbreitung einer erweiterten Kenntnis von der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit neuer innovativer Projekte unter Beachtung der in der Strategie „Aquakulturforschung gestalten!“ der Deutschen Agrarforschungsallianz (2014) aufgezeigten Prioritäten,
 - eine an die Bedingungen des Marktes unter Berücksichtigung der Anforderungen des Gewässer- und Naturschutzes angepasste Form der Aquakultur,
 - die Erhaltung und extensive Bewirtschaftung von neben der Fischwirtschaft auch dem Landschaftserhalt und Naturschutz dienenden Erwerbsteichwirtschaften durch Teilnahme an Umweltmaßnahmen,
 - die Entwicklung und Einführung innovativer Verfahrenstechniken,
 - die Modernisierung und Rentabilitätssteigerung der Betriebe der Aquakultur,
 - die Verbesserung der hygienischen, gesundheitlichen und tiergesundheitlichen Bedingungen in Aquakulturunternehmen sowie
 - wo möglich, die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter
- zum Ziel haben. Die Vorhaben sollen dazu beitragen, dass die angestrebte Strukturverbesserung dauerhafte wirtschaftliche Auswirkungen hat oder die Nachhaltigkeit der Wirtschaftsweise dieses Sektors gestärkt wird.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 **Aquakultur** ist die kontrollierte Aufzucht aquatischer Organismen mit Techniken zur Steigerung der Produktion der fraglichen Organismen über die natürlichen ökologischen Kapazitäten hinaus; die Organismen verbleiben in al-

len Phasen der Aufzucht bis einschließlich der Ernte Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person.

2.2 **Extensive Teichwirtschaft** ist eine Form der Aquakultur, bei der in künstlich angelegten, abgeschlossenen Binnengewässern, deren Wasser willkürlich angestaut und abgelassen werden kann („Teiche“), Fische in extensiver Wirtschaftsweise gehalten, gemästet und/oder vermehrt werden. Die Fische erreichen ihren Zuwachs auf der Basis von Naturnahrung und durch extensive Zufütterung. Die üblichen Fischarten sind Karpfen, Schleie, Hechte, Zander, Störe oder Große Maränen.

2.3 Die im Rahmen von Umweltmaßnahmen in Teichwirtschaften **zuwendungsfähige Fläche** wird auf Einzelschläge bezogen und umfasst je Schlag eine funktionelle Einheit, bestehend aus der Wasserfläche des jeweiligen Teiches, etwaigen Inseln und Verlandungszonen im Teich bis zu einer Gesamtfläche von max. 20 % der Wasserfläche sowie der Verlandungszone im Uferbereich, zugehörigen Dämmen und Wirtschaftswegen sowie zu- und abführenden Gräben sowie Staueinrichtungen. Sie wird anhand von Luftbildern mit flächenscharfer Ermittlung der Schläge amtlich bestimmt.

2.4 **Förderfähige Ausgaben** sind die durch Rechnungen für Maßnahmen nachgewiesenen und von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Gesamtausgaben nach Abzug von möglichen Rabatten, Skonti und Vorsteuerbeträgen gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes. Zu den förderfähigen Ausgaben im Sinne dieser Richtlinien zählen auch Ausgaben für Vorplanungen und Machbarkeitsstudien sowie die Kosten einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

3 **Gegenstand der Förderung**

3.1 Gefördert werden können folgende Aquakulturvorhaben:

3.1.1 **Produktive Investitionen** in der Aquakultur gemäß Artikel 48 der EMFF-Verordnung;

3.1.2 die **Gründung von nachhaltigen Aquakulturunternehmen durch neue Aquakulturproduzenten** gemäß Artikel 52 der EMFF-Verordnung;

3.1.3 Ausgleichszahlungen für die **Umstellung einer konventionellen Aquakulturproduktion auf ökologische/biologische Aquakultur** im Sinne der Verordnung (EG) Nummer 834/2007 gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a der EMFF-Verordnung.

Die Ausgleichszahlungen werden für Einkommensverluste oder Mehrkosten während der Umstellung eines Unternehmens von konventioneller auf ökologische/biologische Produktion für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren gewährt. Die entstandenen Einkommensverluste und/oder Mehrkosten gegenüber der konventionellen Wirtschaftsweise sind vom Begünstigten nachzuweisen und in einer Aufstellung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

3.1.4 Ausgleichszahlungen für Mehrkosten und/oder Einkommensverluste für **Umwelleistungen der Aquakultur** gemäß Artikel 54 der EMFF-Verordnung.

Die Ausgleichszahlungen werden Erwerbsteichwirten für eine extensive Wirtschaftsweise, die den Erhalt und die Verbesserung der Umwelt und der biologischen Vielfalt sowie den Erhalt der Landschaft und traditioneller Merkmale der Teichgebiete berücksichtigt, und zum Ausgleich von Schäden durch geschützte Wildtiere gewährt. Näheres regelt ein Merkblatt, das als Anlage Bestandteil dieser Richtlinien ist.

Für die Dauer des Bewilligungszeitraums ist ein digitales Teichbuch nach einem von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Muster zu führen, in dem über die Bewirtschaftung der Teiche und ihre Produktionsergebnisse, alle durchgeführten Pflege- und Umweltmaßnahmen sowie über Schäden durch Prädatoren und geschützte Tiere Buch geführt wird. Bestehende Aufzeichnungspflichten im Rahmen gesetzlicher Vorschriften bleiben davon unberührt.

Im Einzelnen können Ausgleichszahlungen gewährt werden für:

3.1.4.1 **Modul 1:** die **Teichpflege** und den **Erhalt der Kulturlandschaft** sowie die **Bergung von Amphibien** bei/nach erfolgter Abfischung eines Teiches. Mo-

dul 1 setzt sich aus einem obligatorischen Anteil, der bei der Inanspruchnahme von Ausgleichszahlungen für Umweltmaßnahmen verpflichtend durchzuführen ist (Instandhaltung von Stauanlagen, Grabenpflege, Bergung von Amphibien und Wildfischen; Mehraufwand zur Maßnahmenumsetzung, Maßgaben zum Schilfschnitt), und weiteren fakultativen Teilen (Pflege der Wirtschaftswege, Teichdamm- und Böschungspflege) zusammen. Die Mindestschlagfläche für Modul 1 beträgt 0,05 ha sowohl für den obligatorischen als auch für die fakultativen Anteile des Moduls.

- 3.1.4.2 **Modul 2:** die durch geschützte Wildtiere (u. a. Kormorane, Otter, Adler, Reiher) entstandenen nachgewiesenen **Fraßschäden**;
- 3.1.4.3 **Modul 3: Teiche ohne Fischbesatz**, die in umweltgerechter Art und Weise gemäß aller Maßgaben unter Modul 1 (obligatorischer und fakultative Teile) gepflegt und unterhalten werden. Entsprechende Ausgleichszahlungen werden nur für maximal 10 % der förderfähigen Gesamtfläche aller Schläge einer Teichwirtschaft gewährt; die Mindestschlagfläche für Modul 3 beträgt 0,05 ha.
- 3.1.5 **Innovationen** in der Aquakultur gemäß Artikel 47 der EMFF-Verordnung;
- 3.1.6 die Einrichtung von **Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für Aquakulturunternehmen** gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a der EMFF-Verordnung;
- 3.1.7 die **Entwicklung von Aquakulturanlagen und Infrastrukturen** gemäß Artikel 51 der EMFF-Verordnung;
- 3.1.8 die **Förderung von Tiergesundheit und Tierschutz** in der Aquakultur gemäß Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b bis e der EMFF-Verordnung.
- 3.2 Vorhaben, die mit dem Ziel durchgeführt werden, die Einhaltung von zukünftigen Auflagen des Unionsrechts und des nationalen Rechts in den Bereichen Umweltschutz, Gesundheit von Mensch und Tier, Hygiene oder Tier-

schutz zu gewährleisten, können bis zu dem Zeitpunkt gefördert werden, an dem die Auflagen für die Unternehmen verbindlich werden.

- 3.3 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:
- 3.3.1 Vorhaben, die die Zucht von genetisch veränderten Organismen zum Gegenstand haben;
 - 3.3.2 Vorhaben, die wegen nicht ausreichender Garantien für ihre Durchführbarkeit, wegen nicht ausreichender Absatzmöglichkeiten, wegen mangelnder Rentabilität, wegen zu hoher Verschuldung oder aus anderen Gründen eine hinreichende Wirtschaftlichkeit nicht erwarten lassen oder den Förderzielen dieser Richtlinien widersprechen;
 - 3.3.3 Vorhaben, die die Schaffung überschüssiger Produktionskapazitäten beinhalten und die damit auf eine Produktionssteigerung bei Erzeugnissen abzielen, für die keine normalen Absatzmöglichkeiten auf den Märkten gefunden werden können;
 - 3.3.4 Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist;
 - 3.3.5 bei Investitionsvorhaben kurzlebige Wirtschaftsgüter (Material, dessen Lebensdauer in der Regel ein Jahr nicht übersteigt), Reparaturen, Wartungs- und Überholungsarbeiten, Betriebskosten sowie Ersatzbeschaffungen, soweit diese Richtlinien nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeben;
 - 3.3.6 Rabatte und Skonti, auch wenn sie nicht in Anspruch genommen werden, Pachtkosten, soweit sie nicht zur Durchführung der Maßnahme erforderlich sind, Provisionen, Leasing-Ausgaben, erstattungsfähige Mehrwert- / Umsatzsteuer, Unterbringungskosten sowie Bewirtungskosten. Im begründeten Einzelfall kann die oberste Fischereibehörde vom Ausschluss der Bewirtungskosten Ausnahmen zulassen;
 - 3.3.7 Anschaffung und Einbau von gebrauchten Wirtschaftsgütern;

- 3.3.8 Finanzierungskosten, auch zur Zwischenfinanzierung der öffentlichen Zuwendungen;
- 3.3.9 Landkäufe, Wohnbauten nebst Zubehör sowie Einrichtungen, die nicht im Zusammenhang mit der Ausübung der Aquakultur stehen;
- 3.3.10 Eigenleistungen in Form von Arbeits- und Sachleistungen.
Davon abweichend können bei Maßnahmen nach Ziffer 3.1.5 bis 3.1.7 Eigenleistungen mit bis zu 100 v. H. berücksichtigt werden. Der Wert der Eigenleistungen ist dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde kann diesen Nachweis durch einen unabhängigen Sachverständigen (z. B. GMSH, Landwirtschaftskammer) prüfen lassen; die Kosten hierfür trägt der Begünstigte. Näheres hierzu regelt die oberste Fischereibehörde durch Erlass.

4 Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger

- 4.1 Die Zuwendungen werden gewährt
 - 4.1.1 bei Investitionen nach Ziffer 3.1.1 dieser Richtlinien:
an Aquakulturunternehmer, die die Voraussetzungen nach Ziffer 4.2 erfüllen;
 - 4.1.2 bei der Gründung neuer Aquakulturunternehmen nach Ziffer 3.1.2 dieser Richtlinien:
an neue Aquakulturproduzenten, die die Voraussetzungen nach Ziffer 4.2 erfüllen, zum ersten Mal als Leiter eines derartigen Unternehmens ein Aquakulturkleinst- oder -kleinunternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nummer 1388/2014 gründen, über eine angemessene Berufsqualifikation und Kompetenz verfügen und für die Entwicklung ihrer Aquakulturtätigkeit einen Geschäftsplan (siehe Ziffer 8.3) vorlegen;
 - 4.1.3 bei der Umstellung auf ökologische/biologische Aquakultur nach Ziffer 3.1.3 dieser Richtlinien:

an Aquakulturunternehmer, die die Voraussetzungen nach Ziffer 4.2 erfüllen und sich für mindestens fünf Jahre zur Einhaltung der Anforderungen an die ökologische/biologische Produktion im Sinne der Verordnung (EG) Nummer 834/2007 sowie ihrer Durchführungsvorschriften verpflichten;

4.1.4 bei Ausgleichszahlungen für Umweltleistungen der Aquakultur gemäß Ziffer 3.1.4 dieser Richtlinien:

an Inhaber oder Pächter erwerbsmäßig betriebener extensiver Teichwirtschaften, die eine zuwendungsfähige Teichfläche (Summe aller Einzelschläge) von mindestens 5 ha bewirtschaften, eine Mitgliedschaft in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (landwirtschaftliche Alterskasse) vorweisen können und über eine Registriernummer gemäß § 6 der Fischseuchenverordnung vom 24.11.2008 (BGBl. I S. 2315) verfügen. Erwerbsteichwirte, die nicht Mitglied der landwirtschaftlichen Alterskasse sind, legen einen Geschäftsplan vor, der den Erwerbscharakter der Teichwirtschaft belegt; in diesen Einzelfällen entscheidet die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage einer auf Kosten des Antragstellers erstellten Fachstellungnahme der Landwirtschaftskammer über die Förderfähigkeit.

Teichwirte erklären bei Antragstellung, die im Merkblatt dargelegten Anforderungen für die jeweils genutzten Module in vollem Umfang einzuhalten. Diese Erklärung beinhaltet auch die Verpflichtung, mindestens fünf Jahre lang entsprechende Umweltmaßnahmen durchzuführen, die über die Anforderungen des EU-Rechts und des nationalen Rechts an eine ordnungsgemäße Teichbewirtschaftung hinausgehen und entsprechende ausgleichsfähige Mehrkosten oder Mindereinnahmen nach diesen Richtlinien bedingen;

4.1.5 bei Innovationen nach Ziffer 3.1.5 dieser Richtlinien:

an anerkannte wissenschaftliche oder technische Einrichtungen und an Unternehmen in Partnerschaft mit einer wissenschaftlichen oder technischen Einrichtung;

4.1.6 bei Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für Aquakulturunternehmen gemäß Ziffer 3.1.6 dieser Richtlinien:

an Einrichtungen des öffentlichen Rechts und andere Einrichtungen, die von der obersten Fischereibehörde für diesen Zweck ausgewählt worden sind;

4.1.7 bei Vorhaben zur Entwicklung von Aquakulturanlagen und Infrastrukturen nach Ziffer 3.1.7 dieser Richtlinien:

an Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder private Einrichtungen, die von staatlicher Seite mit den Vorhaben betraut sind;

4.1.8 bei der Förderung von Tiergesundheit und Tierschutz in der Aquakultur nach Ziffer 3.1.8 dieser Richtlinien:

an Aquakulturunternehmer, Forschungseinrichtungen oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

4.2 Zuwendungen an Unternehmer werden nur gewährt, wenn diese folgende Voraussetzungen mindestens bis zum Ablauf der Bindungsfrist der Zuwendung (vgl. Ziffer 6.4) erfüllen:

4.2.1 das Unternehmen ist mit Betriebssitz und Geschäftsbetrieb in Schleswig-Holstein ansässig;

4.2.2 die Investition wird im Land Schleswig-Holstein getätigt;

4.2.3 Begünstigte bzw. mit der Betriebsführung betraute Personen müssen die Abschlussprüfung im Beruf Fischwirtin / Fischwirt (Binnenfischerei / Teichwirtschaft) bestanden haben oder eine gleichwertige Berufsausbildung oder eine wissenschaftliche Ausbildung nachweisen, die sie befähigt, ein Unternehmen der Aquakultur ordnungsgemäß zu führen.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen; im Falle von Ausgleichszahlungen nach Ziffer 3.1.4 ist eine Ausnahme dann möglich, wenn eine erfolgreiche Betriebsführung in den letzten fünf Jahren nachgewiesen wird;

- 4.2.4 der Begünstigte bzw. die mit der Betriebsführung betraute Person müssen zuverlässig im Sinne des § 35 Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) sein;
- 4.2.5 der Begünstigte hat keine der in Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG genannten Straftaten begangen.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Zuwendungen können nur für Vorhaben gewährt werden, die mit dem von der Europäischen Kommission im Rahmen der EMFF-Verordnung genehmigten Operationellen Programm 2014 - 2020 im Einklang stehen.
- 5.2 Zuwendungen können nur für Aquakulturvorhaben gewährt werden, die im Einklang mit dem Nationalen Strategieplan Aquakultur (NASTAQ; BMEL 2014) und der Strategie zur Entwicklung einer nachhaltigen Aquakultur in Schleswig-Holstein (MELUR, 2014) stehen.
- 5.3 Begünstigte haben mindestens innerhalb des Bewilligungszeitraums die Vorgaben des Mindestlohngesetzes für das Land Schleswig-Holstein zu erfüllen.
- 5.4 Handelt es sich bei dem Begünstigten um eine Einrichtung des öffentlichen Rechts, so hat dieser im Falle einer Auftragsvergabe die Bestimmungen des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz des fairen Wettbewerbs zu beachten.
- 5.5 Die förderfähigen Ausgaben sollen für jede Einzelmaßnahme mindestens 10.000 € betragen, bei Vorhaben von Kleinst- und Kleinunternehmen im Sinne von Anhang I der VO (EU) Nr. 1388/2014 mindestens 5.000 Euro. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Bagatellgrenze gilt nicht für Ausgleichszahlungen nach Ziffer 3.1.4 dieser Richtlinien.

- 5.6 Der Bestand des Unternehmens muss mindestens für die Dauer der Bindungsfrist (vgl. Ziffer 6.4) der Zuwendungen als gesichert angesehen werden können.
- 5.7 Das Vermögen des Unternehmens darf nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sein. Gegen das Unternehmen darf keine seinen Bestand gefährdende Zwangsvollstreckung betrieben werden.
- 5.8 Jedes Investitions-Vorhaben bedarf vor Beginn einer fachtechnischen Stellungnahme und nach Durchführung einer Abnahme durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein oder einer anderen von der Bewilligungsbehörde bestimmten Stelle. Fachtechnische Stellungnahme und Abnahmebericht werden von der Bewilligungsbehörde angefordert. Die Kosten trägt die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger, auch im Falle der Ablehnung des Antrages. Bei Realisierung des Fördervorhabens werden sie von der Bewilligungsbehörde in die förderfähigen Ausgaben einbezogen.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 6.1 Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen oder als Ausgleichszahlungen für Mehrkosten und/oder Einkommensverluste gewährt. Zuwendungen werden stets auf volle Euro abgerundet.
- 6.2 Für die Gewährung von Zuschüssen und Ausgleichszahlungen, die höchstens bis zu 75 v. H. aus Mitteln der EU (Europäischer Meeres- und Fischereifonds) und mindestens zu 25 v. H. aus nationalen öffentlichen Mitteln bestehen, gelten folgende Regelungen:

- 6.2.1 Die Höhe der Zuschüsse für Vorhaben gemäß Ziffer 3.1.1, 3.1.2 sowie 3.1.5 bis 3.1.8 bezogen auf die förderfähigen Ausgaben ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Zuwendungsempfänger	Höhe der Zuwendung
Einrichtung des öffentlichen Rechts	bis zu 100 %
für Kleinst- und Kleinunternehmen gemäß Anhang I der VO (EU) Nr. 1388/2014	bis zu 50 %
für mittlere Unternehmen gemäß Anhang I der VO (EU) Nr. 1388/2014	bis zu 30 %
für größere Unternehmen	bis zu 20 %

Bei Vorhaben, die sowohl von kollektivem Interesse sind als auch einen kollektiven Begünstigten haben und innovative Aspekte ausweisen, kann die Höhe der Zuwendung – unabhängig davon, ob es sich um einen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Begünstigten handelt – zwischen 50 und 100 % betragen. In diesen Fällen trifft die Bewilligungsbehörde ihre Entscheidung im Einvernehmen mit der obersten Fischereibehörde.

- 6.2.2 Die Höhe der Ausgleichszahlungen für die Umstellung einer konventionellen Aquakulturproduktion auf ökologische / biologische Aquakultur gemäß Ziffer 3.1.3 wird im Einzelfall nach den Vorgaben in Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a der EMFF-Verordnung berechnet.
- 6.2.3 Die Höhe der Ausgleichszahlungen für Umweltleistungen in der Aquakultur gemäß Ziffer 3.1.4 wird unter Zugrundelegung des jeweiligen Einzelfalls und bei entsprechender Nachweisführung über das Teichbuch wie folgt berechnet:

Modul	Höhe der Ausgleichszahlung in Euro
Modul 1: „Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft“ für die ersten 20 ha je förderfähigem Schlag, pro ha a) obligatorischer Teil: 58,00 b) fakultative Teile: Teichdamm- und Böschungspflege: 97,00 Pflege der Wirtschaftswege: 45,00	
Modul 2: „Ausgleich für Schäden durch geschützte Wildtiere“ bis zu 50 % des im digitalen Teichbuch nachgewiesenen Schadens bis zu einer Schadenshöhe von 800,00 Euro, max. pro ha 400,00	
Modul 3: „Teiche ohne Nutzung“ pro ha 444,00	

- 6.3 Beträgt der Zuschuss für ein Unternehmen der Aquakultur mindestens 50.000 Euro, so ist seine zweckentsprechende Verwendung oder ein etwaiger Rückforderungsanspruch durch Eintragung einer entsprechend hohen unverzinslichen Grundschuld (brieflos) zugunsten des Landes Schleswig-Holstein zu sichern, und zwar an rangbereiter Stelle. Alternativ kann eine Bankbürgschaft in entsprechender Höhe erteilt werden.
- 6.4 Die Bindungsfrist beträgt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Abschlusszahlung an den Begünstigten. Davon abweichend beträgt sie im Falle von Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre ab Fertigstellung.
- 7 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 7.1 Gegen zu gewährende Zuwendungen können Forderungen des Landes, des Bundes und der EU aufgerechnet werden.

- 7.2 Bei Investitionsvorhaben sind die Begünstigten verpflichtet, für die Dauer der Bindungsfrist der Zuschüsse der Bewilligungsbehörde unaufgefordert Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) und Gesellschaftsverträge bzw. deren Änderungen zur Verfügung zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann auch weitergehende Unterlagen wie betriebswirtschaftliche Auswertungen verlangen.
- 7.3 Begünstigte erklären sich mit Beantragung einer Förderung nach dieser Richtlinie bereit, auf Anforderung der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle alle erforderlichen Daten zur Beurteilung der Nachhaltigkeit der jeweiligen Wirtschaftsweise vorzulegen (z. B. Angaben zum Futtermiteleininsatz, zur Krankheitsprophylaxe und/oder -behandlung, zum Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen, zum Wasser- und Energieverbrauch). Begünstigte setzen bei Investitionen in die Aquakultur den aktuellen Stand der Technik u. a. im Hinblick auf das Tierwohl, die Verwendung nachhaltiger Futtermittel sowie Ressourceneffizienz um, auch wenn der Stand der Technik über das rechtlich verpflichtende Maß hinausgeht.
- 7.4 Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit gemäß §§ 116, 117, 117a Landesverwaltungs-gesetz (LVwG) widerrufen werden, wenn innerhalb der Bindungsfrist der Förderzweck nicht mehr erreicht wird, geförderte Anlagen ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert werden, in Totalverlust geraten oder wenn eine sonstige Bewilligungsvoraussetzung gemäß Ziffer 3, 4 und 5 entfällt oder der Begünstigte den Anforderungen von Ziffer 7.2 und 7.3 nicht nachkommt oder in Insolvenz gerät. Der Erstattungsanspruch richtet sich nach § 117a LVwG.
- Im Falle einer Rücknahme oder eines Widerrufs des Bewilligungsbescheides ist die Zuwendung vom maßgeblichen Zeitpunkt an zeitanteilig, berechnet nach vollen Monaten, zu erstatten.
- 7.5 Bei einer Veräußerung einer geförderten Anlage vor Ablauf der Bindungsfrist kann von einer Erstattung abgesehen werden, wenn die Erwerberin / der Erwerber die Fördervoraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllt und sich

verpflichtet, in die Rechte und Pflichten des bisherigen Begünstigten einzutreten.

8 Verfahren

- 8.1 Bewilligungsbehörde ist die obere Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein.
- 8.2 Die Zuwendungen werden nur aufgrund eines schriftlichen Antrages gewährt. Der Antrag ist auf einheitlichem Vordruck bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Dem Antrag sind die im Vordruck aufgeführten bzw. im nachfolgenden beschriebenen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel und der Vorgaben dieser Richtlinien über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.
- 8.3 Neueinsteiger im Aquakultursektor haben vor Durchführung des Vorhabens auf ihre Kosten einen Geschäftsplan und bei Investitionen über 50.000 Euro eine Machbarkeitsstudie vorzulegen, die auch eine Umweltprüfung des Vorhabens beinhaltet.
- 8.4 Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde hat der Begünstigte zusammen mit dem Antrag einen unabhängigen Vermarktungsbericht vorzulegen, der aufzeigt, dass gute und nachhaltige Vermarktungsmöglichkeiten für das Erzeugnis gegeben sind, das Gegenstand der Förderung ist.
- 8.5 Für Ausgleichszahlungen nach Ziffer 3.1.3 und 3.1.4 gelten folgende Bestimmungen:
 - 8.5.1 Anträge auf Ausgleichszahlungen für die Umstellung auf ökologische / biologische Aquakultur müssen bis spätestens 30.09.2019 bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden;

- 8.5.2 Anträge auf Ausgleichszahlungen für Umweltmaßnahmen in der Aquakultur müssen bis spätestens 30.09.2017 bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.
- 8.6 Anträgen auf Förderung von investiven Vorhaben in der Aquakultur und auf Ausgleichszahlung für die Umstellung auf ökologische / biologische Aquakultur ist insbesondere eine Rentabilitätsvorschau oder eine durch einen anerkannten Gutachter erstellte betriebswirtschaftliche Analyse beizufügen, ebenso die Bilanzen mit Gewinn-/Verlustrechnung des Unternehmens der letzten drei Jahre. Etwaige Kosten trägt die Antragstellerin / der Antragsteller.
- 8.7 Juristische Personen haben bei Antragstellung zusätzlich Gesellschaftsverträge, Handelsregisterauszüge und sonstige Unterlagen, aus denen die Rechtsbeziehungen zwischen den Gesellschaftern hervorgehen, jeweils nach dem neuesten Stand vorzulegen.
- 8.8 Förderfähige Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien können im Einzelfall förderunschädlich vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides begonnen werden, sofern die Bewilligungsbehörde dem vom Begünstigten zu beantragenden und zu begründenden vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorher schriftlich zugestimmt hat.
- 8.9 Die Bewilligungsbehörde trifft ihre Entscheidung über die Auswahl der Vorhaben unter Zugrundelegung der in Ziffer 1.1 genannten Auswahlkriterien.
- 8.10 Die Begünstigten haben etwaige Publizitätsverpflichtungen gemäß der EMFF-Verordnung einzuhalten; sie erhalten dazu ein Merkblatt.
- 8.11 Im Rahmen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen wird gemäß Artikel 119 Absatz 2 der EMFF-Verordnung ein Verzeichnis in elektronischer Form veröffentlicht, in dem die Begünstigten unter Angabe des Vorhabens, des Betrages der für das Vorhaben bereit gestellten öffentlichen Beteiligungen und weiterer Angaben zum Vorhaben aufgeführt sind. Mit der Annahme der Zu-

wendung erklären die Begünstigten gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten.

- 8.12 Die bewilligten Zuwendungen werden grundsätzlich dann ausgezahlt, wenn das Vorhaben abgeschlossen ist und der Bewilligungsbehörde die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Original-Rechnungsbelege, die das Datum der Auftragserteilung und Lieferung enthalten, und Zahlungsnachweise mit Datum vorliegen. Vorherige Teilzahlungen sind möglich.
Ausgleichszahlungen für Umweltsleistungen gemäß Ziffer 3.1.4 werden jährlich nach Prüfung des vom Zuwendungsempfänger zum Jahresende vorzulegenden Teichbuchs im Folgejahr ausgezahlt.
- 8.13 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu den VV Ziffer 5.1 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und diesem als Anlage beizufügen.
- 8.14 Bei Zuwendungen zur Förderung von Investitionsvorhaben natürlicher oder juristischer Personen des privaten Rechts bis zu einer Höhe von 50 v. H. der förderfähigen Ausgaben wird folgende Ausnahme von Ziffer 3.1 der ANBestP zugelassen: Begünstigte haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dazu sind grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen; Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.
Hierüber entscheidet die Bewilligungsbehörde vor Auftragsvergabe.
- 8.15 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8.16 Die Tatsachen, die nach dem Förderungszweck, den Bestimmungen dieser Richtlinien und den danach möglichen Bewilligungsaufgaben sowie den AN-Best-P für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuschüsse erheblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB).

Ergeben sich aus den Angaben der Begünstigten, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit den Zuwendungsvoraussetzungen im Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde den Begünstigten die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheinen, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Absatz 2 Subventionsgesetz).

Begünstigte haben schriftlich zu versichern, dass ihnen die Bedeutung der subventionserheblichen Tatsachen für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt ist.

8.17 Hinsichtlich des Gegenstandes der Förderung und hinsichtlich der Unterlagen, die mit diesen Maßnahmen in Zusammenhang stehen, steht

- der Bewilligungsbehörde, der obersten Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein, der Bescheinigungsbehörde (Artikel 126 GSR-Verordnung), der Prüfbehörde (Artikel 127 GSR-Verordnung) und der Prüfstelle (Artikel 127 Absatz 2 GSR-Verordnung) sowie dem Landesrechnungshof
- und, soweit eine Gemeinschaftsbeteiligung erfolgt, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof
- sowie deren Beauftragten

bei allen Dienst- und sonstigen Stellen, die mit der Bewilligung und Bewirtschaftung der Zuwendungen zu tun haben, sowie bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu. Dieses Prüfungsrecht wird, soweit es sich aus den Artikeln 246 bis 248 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für die Prüfungseinrichtungen der Gemeinschaft und aus § 91 LHO für den Landesrechnungshof nicht unmittelbar ergibt, von den Begünstigten eingeräumt. Auf die unmittelbaren Prüfungsrechte der Prüfungseinrichtungen der Gemein-

schaft und des Landesrechnungshofes wird hingewiesen.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und sind befristet bis zum 31.12.2023.

Dr. Robert Habeck
Minister für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein